



Inhalt	Seite
Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 28. Oktober 2021	633
Ausschreibung für die städtischen Veranstaltungen Auer Dulten, Oktoberfest, Oide Wiesen und Münchner Christkindmarkt 2022	637
Bekanntgabe SWM Versorgungs GmbH	638
Bekanntgabe Erdgas der SWM Versorgungs GmbH	638
Bekanntgabe Strom der SWM Versorgungs GmbH	641
Jahresbilanz der Sterbe-Unterstützungs-Vereinigung der Beschäftigten der Stadt München zum 31. Dezember 2020	647
Bekanntmachung Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 17 Obergiesing-Fasangarten Sektoraler Bebauungsplan Nr. 2173 Tegernseer Landstraße (östlich), Raintaler Straße (westlich), Perlacher Straße (nördlich), Kesselbergstraße (südlich)	650
Gabrielenstr. 3 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 318/10) Teilbaugenehmigung für Aushub und Verbau – Neubau eines Wohngebäudes mit Kleingastronomie sowie dreigeschossige Tiefgarage Aktenzeichen: 6024-1.2-2021-19798-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	650
Rabenkopfstr. 7 (Gemarkung: Sektion VII, Fl.Nr.: 12860/12) – Neubau zweier Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage – Aktenzeichen: 6024-1.201-2021-16631-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	651
Albanistr. 11 (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12197/7) Neubau eines Carports Aktenzeichen: 6024-1.2-2020-23610-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	652
Tengstr. 37 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 432/18) DG-Ausbau mit Errichtung zweier Wohnungen sowie je zweier Balkone und Gauben – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.2-2021-4664-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	652

Forstenrieder Allee 210 (Gemarkung: Forstenried Fl.Nr.: 68/0) Nutzungsänderung von 3 Büros in 3 Wohnungen im Erdgeschoss und der Errichtung einer weiteren Dachloggia im Galeriegeschoss Aktenzeichen: 6024-1.2-2021-8252-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	653
Orleansstr. 69 (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 18237/0) Teilausbau eines Dachgeschosses (1 WE) Aktenzeichen: 6024-1.23-2021-8607-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	654
Stielerstr. 5 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9725/10) Nutzungsänderung: Keller- zu Wohnraum (ohne Baumaßnahme, nachträgliche Genehmigung) Aktenzeichen: 6024-1.23-2021-14727-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	654
Nichtamtlicher Teil	655

## Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung)

vom 28. Oktober 2021

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23, 60 Abs. 2 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 10.12.2004 (MüABI. S. 553, ber. MüABI. 2005 S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.06.2021 (MüABI. S. 372), wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 Beauftragte (Kinderbeauftragte / Jugendbeauftragte, Beauftragte für Menschen mit Behinderungen, Gleichstellungsbeauftragte)

(1) Der Bezirksausschuss benennt eine\* einen Kinderbeauftragte\*n. Die benannte Person soll mit den Kindern des Stadtbezirkes zusammen die sie betreffenden Fragen aufgreifen und die Kinder dabei unterstützen, ihre konkreten Vorschläge für einen kinderfreundlichen Stadtteil zu realisieren oder Missstände zu beseitigen. Zu diesem Zweck

ist sie bereits in die Planungsphase von Projekten einzuschalten, welche die Interessen von Kindern des Stadtbezirkes betreffen können. Zusätzlich kann der Bezirksausschuss eine\*einen Jugendbeauftragte\*n benennen.

(2) Der Bezirksausschuss benennt eine\*einen Beauftragte\*n für Menschen mit Behinderungen. Die Tätigkeit der benannten Person soll im Sinne des Art. 1 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) dazu beitragen, dass Menschen mit Behinderungen in vollem Umfang und gleichberechtigt mit Nichtbehinderten von den Menschenrechten Gebrauch machen können. Sie soll die Belange von Menschen mit Behinderungen im Stadtbezirk aufgreifen und bei der Realisierung eines inklusiven Stadtbezirkes oder bei der Beseitigung von Missständen unterstützend wirken. Menschen mit Behinderungen sollen dabei so weit wie möglich einbezogen werden. Zu diesem Zweck ist sie bereits in die Planungsphase von Projekten einzuschalten, welche die Interessen von Menschen mit Behinderungen des Stadtbezirkes betreffen können.

(3) Der Bezirksausschuss benennt eine\*einen Gleichstellungsbeauftragte\*n. Die benannte Person soll im Stadtbezirk die Umsetzung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene (Europäische Charta) befördern, Gleichstellungsbelange von Frauen und Männern im Stadtbezirk aufgreifen und bei der Beseitigung von Missständen unterstützend mitwirken. Sie unterstützt den Bezirksausschuss bei Anträgen auf Zuwendungen aus dem Stadtbezirksbudget hinsichtlich Aspekten des Gender-Budgetings.

(4) Beauftragte nach Abs. 1 bis 3 müssen nicht dem Bezirksausschuss angehören. Die Tätigkeit ist ein Ehrenamt im Sinne von Art. 19 GO, der in der jeweils geltenden Fassung auch für die Ablehnung, Niederlegung und Abberufung gilt.

(5) Ist die nach Abs. 1 bis 3 benannte Person nicht Mitglied des Bezirksausschusses, wird sie zu den öffentlichen Sitzungen des Bezirksausschusses eingeladen und zu den nicht öffentlichen Sitzungen hinzugezogen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die ihre Tätigkeitsfelder betreffen können. Der Bezirksausschuss soll ihr in diesen Angelegenheiten die Möglichkeit zum Vortrag geben. Soweit ihre Anträge nicht von der vorsitzenden Person oder anderen Mitgliedern des Bezirksausschusses übernommen werden, findet § 9 Abs. 6 entsprechend Anwendung.

(6) Bei Verhinderung der gemäß den Absätzen 1 bis 3 benannten Beauftragten kann im Einzelfall, insbesondere zur Wahrnehmung von Terminen, eine Abwesenheitsstellvertretung benannt werden.

(7) Für die Entschädigung der nach Abs. 1 bis 3 und 6 benannten Personen gilt § 18 entsprechend.“

2. § 23a Abs. 1 Sätze 1 mit 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Bezirksausschuss benennt mindestens eine bzw. einen Beauftragte gegen Rechtsextremismus. Die benannte Person muss nicht dem Bezirksausschuss angehören. Die Tätigkeit ist ein Ehrenamt im Sinne des Art. 19 GO, der in der jeweils geltenden Fassung auch für die Ablehnung, Niederlegung und Abberufung gilt.“

3. In § 23a Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b) werden die Worte „gegen Rechtsextremismus“ durch die Worte „für Demokratie“ ersetzt.

4. § 23 a Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei Verhinderung der gem. Abs. 1 benannten Beauftragten kann im Einzelfall, insbesondere zur Wahrnehmung von Terminen, eine Abwesenheitsstellvertretung benannt werden“.

5. Dem § 23 a wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Für die Entschädigung der nach Abs. 1 und Abs. 5 benannten Beauftragten gilt § 18 entsprechend.“

6. Die §§ 23b und 23c werden aufgehoben.

7. In der Anlage 1 der BA-Satzung (Katalog) wird im Abschnitt „Baureferat“ die Ziffer 20. wie folgt neu gefasst:

„

20.	Überlassung von Flächen für Veranstaltungen jeglicher Art auf gemeindeeigenen Plätzen und Grundstücken, soweit nicht ohnehin ein Beteiligungsrecht nach Ziffern 13. und 13.1 Kreisverwaltungsreferat bzw. Ziffer 8 Mobilitätsreferat besteht	A
-----	--	---

“

8. In der Anlage 1 der BA-Satzung (Katalog) wird nach dem Abschnitt „Baureferat“ der Abschnitt „Gesundheitsreferat“ wie folgt eingefügt:

„

Gesundheitsreferat		
1.	Neubauten oder Erweiterungen im Friedhofsbereich	A
2.	Wesentliche Änderungen im Friedhofsbetrieb	A
3.	Einrichtung und Aufhebung von Außenstellen des Gesundheitsreferates	A
4.	Information über Suchtgefahren	U
5.	Planung von stadtteilbezogenen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, Prävention und gesundheitlichen Versorgung	A
6.	Stadtteilbezogene Maßnahmen der Ungezieferbekämpfung (Ratten usw.) in öffentlichen Grünanlagen (Spielplätzen usw.) die eine großräumige Auslegung von Gift bedingen	U

“

9. In der Anlage 1 der BA-Satzung (Katalog) wird im Abschnitt „Kommunalreferat“ die Ziffer 16. wie folgt neu gefasst:

”

16.	Überlassung von Flächen für Veranstaltungen jeglicher Art auf gemeindeeigenen Plätzen und Grundstücken, soweit nicht ohnehin ein Beteiligungsrecht nach Ziffern 13 und 13.1 Kreisverwaltungsreferat bzw. Ziffer 8 Mobilitätsreferat besteht	A
-----	---	---

“

10. Die Anlage 1 der BA-Satzung (Katalog) erhält im Abschnitt „Kreisverwaltungsreferat“ folgende neue Fassung:

”

Kreisverwaltungsreferat		
1.	Einrichtung und Schließung von Bürgerbüros	A
1.1	Einrichtung und geplante Schließungen über drei Monate	A
1.2	Geplante Schließungen von Bürgerbüros von einer Woche bis zu drei Monaten	U
2.	Verlegung oder Zusammenlegung von Bezirksinspektionen	A
3.	Stadtteilbeschilderung	A
4.	Änderung der Standesamtsgrenzen	A
5.	Einteilung der Stimmbezirke, Bildung von Wahlvorständen, örtliche Lage der Wahllokale	A
6.1	Erteilung von Gaststättenkonzessionen bei Änderung der Betriebsart, soweit keine baurechtlichen Genehmigungen erforderlich sind	A
6.2	bei Inhaberwechsel	U
7.1	Anmeldung von Bürger- und Volksfesten	U
7.2	Genehmigung von Schießstätten	A
7.3	nicht genehmigungspflichtige Feuerwerke	U
7.4	genehmigungspflichtige Feuerwerke	A
7.5	Erhebliche Beschwerden über Belästigungen durch Schießstätten, Bürger- und Volksfeste und sonstige Veranstaltungen	A
8.	Erlass und Änderung gemeindlicher Rechtsvorschriften und Richtlinien über	
8.1	Belästigungen durch Gaststätten	A
8.2	Verkehrslärm, soweit es nicht um bauliche Schallschutzmaßnahmen geht (siehe dazu Referat für Klima und Umweltschutz, Ziffer 5)	A
9.	Wesentliche Beschwerden über	
9.1	Belästigungen durch Gaststätten	U
9.2	Verkehrslärm, soweit es nicht um bauliche Schallschutzmaßnahmen geht (siehe dazu Referat für Klima und Umweltschutz, Ziffer 3)	A
10.1	Vorbeugende Maßnahmen des Katastrophenschutzes nach dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz vom 31.07.1970, soweit es sich nicht um Verschlusssachen handelt	A

10.2	Wichtige Angelegenheiten des Zivilschutzes, soweit nicht Geheimhaltungsgründe entgegenstehen	U
11.	Genehmigung von Tankstellen und Garagen, sofern ein Ermessensspielraum der Stadt gegeben ist	A
12.	Bewilligung von Sperrstundenänderungen	A
13.	Genehmigung von Veranstaltungen jeglicher Art (ausgenommen Veranstaltungen nach dem Versammlungsgesetz und Genehmigung von Film-, Fernseh- und Videoaufnahmen) auf öffentlichem Verkehrsgrund und Grünanlagen	A
13.1	Veranstaltungen nach dem Versammlungsrecht	U
13.2	Genehmigung von gewerblichen, mehrtägigen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund sowie in städtischen Grünanlagen	U
14.	Genehmigung der Aufstellung von neuen Verkaufseinrichtungen auf öffentlichem Verkehrsgrund (Art und Lage)	E
14.1	Erteilung der Sondernutzungserlaubnis für Warenauslagen auf öffentlichem Grund gemäß § 12 der Sondernutzungsrichtlinien	A
15.	Genehmigung von Sammelhinweisanlagen auf öffentlichem Straßengrund nach Art. 18 BayStrWG	A
16.	Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen mit Baukosten von über 1 Mio. Euro bis 2,5 Mio. Euro (einschließlich Grundstücksanteil), wenn Kreisverwaltungsreferat Nutzerreferat	A/E
17.	Genehmigung des Bedarfs mit Projektauftrag bei Baumaßnahmen mit Baukosten von über 2,5 Mio. Euro, wenn Kreisverwaltungsreferat Nutzerreferat	A

“

11. Die Anlage 1 der BA-Satzung (Katalog) erhält im Abschnitt „Referat für Stadtplanung und Bauordnung (Planungsreferat)“ folgende neue Fassung:

”

Referat für Stadtplanung und Bauordnung (Planungsreferat)		
1.1	Stadtratsvorlagen und Studien von grundsätzlicher Bedeutung auf dem Gebiet der Stadtforschung und Stadtentwicklung, soweit sie die Gesamtstadt, die Stadtbezirke und die Region betreffen (z.B. auch Stadtratsvorlagen zur Fortschreibung der Perspektive München)	U
1.2	soweit Stadtbezirke unmittelbar betroffen sind	A
2.	Stadtratsvorlagen über Entwicklungstendenzen und Planungsziele in einem bestimmten oder mehreren Stadtbezirken (z.B. Grundsatz- und Eckdatenbeschluss)	A
3.	Einrichtung von Arbeitskreisen im Rahmen der Offenen Planung	A/E
4.	Jährliche Bekanntgabe der Benutzerzahlprognosen für Schulen und Kindergärten	U
5.	Flächennutzungsplan (Hauptverbindungen und Integrierte ÖPNV-Planung)	A

6.1	Bebauungsplanung vor Aufstellungsbeschluss und vor Billigungsbeschluss im Rahmen des Spartenumlaufs (Teilnahme an Abklärungsbesprechungen, soweit Argumente des Bezirksausschusses betroffen)	A
6.2	Im Rahmen der Spartenanhörung vor Entwicklungssatzung, Abrundungssatzung, erweiterte Abrundungssatzung, Außenbereichssatzung, Vorhabens- und Erschließungsplan, städtebauliche Entwicklungssatzung und Erhaltungssatzung	A
7.1	Baugenehmigungsverfahren, einschließlich von Nutzungsänderungen	U
7.1.1	Wohnbauvorhaben mit reduziertem Stellplatzschlüssel und Mobilitätskonzept	U
7.2	Baugenehmigungsverfahren, einschließlich von Nutzungsänderungen, inklusive vorhandener oder angeforderter Stellungnahmen der zuständigen Denkmalschutzbehörde, falls vom Bezirksausschuss verlangt, im Einzelfall	A
7.3	Bauvorhaben des Bundes, der Länder und der Bezirke, für die kein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist (Art. 73 BayBO), einschließlich der Stellungnahme der Stadt, Bauvorhaben, die der Stadt nach Art. 58 BayBO vorgelegt werden (freigestellte Vorhaben), Abbrüche, vollständige Beseitigung baulicher Anlagen	U
7.4	Bauvorhaben nach Art. 73 BayBO, bei denen die Gemeinde gemäß Art. 73 Abs. 2 Satz 5 BayBO gehört wird, falls vom Bezirksausschuss verlangt, im Einzelfall	A
8.1	Werbeanlagen über die der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung zu entscheiden hat	A
8.2	Aufstellung von Plakatsäulen und -tafeln sowie von privaten Uhrensäulen auf öffentlichem Grund; auf Wunsch des Bezirksausschusses wird eine Ortsbesichtigung durchgeführt, bei der die an der Standortwahl beteiligten Dienststellen teilnehmen	A
8.3	Genehmigung und Genehmigungsverlängerung von Werbeanlagen für vermietete Plakattafeln auf privatem Grund	A
9.1	Antrag auf Beseitigung von nach der Baumschutzverordnung und nach der Landschaftsschutzverordnung geschützten Bäumen mit einem in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessenen Stammumfang von 80 cm und mehr	U
9.2	Baumbeseitigung bei unmittelbar drohenden Gefahren, soweit nicht an Straßen und in öffentlichen Grünflächen	U
9.3	Beseitigung von Bäumen nach Ziffer 9.1, falls vom Bezirksausschuss verlangt, im Einzelfall	A
10.	Änderung der Landschaftsschutzverordnung und Aufnahme in das Naturdenkmalbuch sowie alle grundsätzlichen Fragen des Naturschutzes	A
11.1	Stellungnahme zu Anträgen, die die Änderung der vom Landesamt für Denkmalpflege aufgestellten Denkmalliste durch Aufnahme und Streichung von Denkmälern betreffen	A

11.2	Stellungnahme zu Abbrucharträgen denkmalgeschützter Gebäude, soweit nicht der Bezirksausschuss in einem anderen Zusammenhang (z.B. Zweckentfremdungsverfahren) bereits gefasst war	A
12.	Information der Bezirksausschüsse über die allgemeine Planungssituation im Stadtbezirk hinsichtlich der Bebauung und der Gemeinbedarfsanlagen	U
13.	Durchführung der Untersuchung nach § 141 BauGB	A
14.	Festlegung von Ersatz- und Ergänzungsgebieten nach § 142 Abs. 2 BauGB, soweit außerhalb des Gebietes der vorbereitenden Untersuchung	A
15.	Sämtliche Vorlagen an die Stadtratsausschüsse oder an das Plenum soweit Offene Planung beschlossen ist	A
16.	Anträge auf Ausstellung von Abgeschlossenheitsbescheinigungen	U
17.	Standortentscheidung für öffentliche Grün- und Freiflächen, Spiel- und Sportplätzen, Freizeithäusern, Erholungsflächen, Sozial- und Kulturinstitutionen (sofern Bauleitplanung notwendig ist, nur Anhörung nach Ziffern 5 bzw. 6.1)	A/E
18.	Aufstellungsbeschlüsse für Erhaltungssatzungen	A
19.	Stellungnahme zur Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen) benachbarter Gemeinden, an die der Stadtbezirk angrenzt	A
20.	Planfeststellungsverfahren gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz	A

12. In der Anlage 1 der BA-Satzung (Katalog) wird nach dem Abschnitt „Kulturreferat“ folgender neuer Abschnitt „Mobilitätsreferat“ eingefügt:

Mobilitätsreferat		
1.	Generelle verkehrsordnende Maßnahmen, soweit sie im Ermessensbereich der Stadt liegen	A
2.1	Änderung der Verkehrsregelung	A
2.2	Baustellenbedingte Straßensperrungen und Ableitungen von mehr als 14 Tagen	U
3.1	Aufstellung der jährlichen Signalbauprogramme	A
3.2	Änderungen im Zusammenhang mit dem altersbedingten Austausch von LZA und Optimierungen von LZA aufgrund veränderter Verkehrssituationen bei wesentlichen Eingriffen	U
4.	Neuaufstellung bzw. Änderung von Wegweiseranlagen	A
5.	Bewilligung des Gehbahnparkens	A
6.	Unfallauswertungen	U
7.	Festlegung, Änderung oder Auflassung von Taxistandplätzen	A

8.	Genehmigungen von Film-, Fernseh- und Videoaufnahmen auf öffentlichem Verkehrsgrund und in öffentlichen Grünanlagen	U
9.	Information über Umgriff und Zeitdauer von Groß-Baustelleneinrichtungen jeglicher Art	U
10.	Verkehrsentwicklungsplan (Hauptverbindungen und Integrierte ÖPNV-Planung)	A
11.	Errichtung von Elektroladestationen im öffentlichen Straßenraum, sofern eine konkrete Standortplanung noch nicht abgeschlossen ist	A
12.	Information der Bezirksausschüsse über die allgemeine Planungssituation im Stadtbezirk hinsichtlich des Verkehrs.	U
13.	Planung von stadtviertelbezogenen Fußwege- und Radwegenetzen	A/E
14.	Stadtviertelbezogene Verkehrsberuhigungsmaßnahmen	A/E
15.	Einrichtung einer Sommerstraße	E

13. In der Anlage 1 der BA-Satzung (Katalog) wird der Abschnitt „Referat für Gesundheit und Umwelt“ ersetzt durch den folgenden Abschnitt „Referat für Klima und Umweltschutz“:

Referat für Klima- und Umweltschutz		
1.	Allgemeine Maßnahmen des Umweltschutzes (Luft, Wasser, Lärm, Abfall)	U
1.1	Stadtbezirksbezogene allgemeine Maßnahmen des Umweltschutzes (Luft, Wasser, Lärm, Abfall)	A
1.2	Messergebnisse sind den Bezirksausschüssen auf Anforderung mitzuteilen	U
2.	Genehmigung von störenden Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und von Abfallbeseitigungsanlagen	A
3.	Wesentliche Beschwerden über Baulärm, Belästigungen durch Gewerbebetriebe (mit Ausnahme von Gaststätten) und über Verkehrslärm, soweit es um bauliche Schallschutzmaßnahmen geht (siehe dazu Kreisverwaltungsreferat, Ziffer 9.2)	A
4.	Bestätigung des öffentlichen Interesses an Bauarbeiten während der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen	U
5.	Erlass und Änderung gemeindlicher Rechtsvorschriften und Richtlinien über Baulärm und Belästigungen durch Gewerbebetriebe (mit Ausnahme von Gaststätten); über Verkehrslärm, soweit es um bauliche Schallschutzmaßnahmen geht (siehe dazu Kreisverwaltungsreferat, Ziffer 8.2)	A
6.	Größere Unfälle mit umweltgefährdenden Stoffen	U
7.	Altlasten, bei denen eine Beeinträchtigung der bisherigen Grundstücksnutzung zu besorgen ist oder bei denen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich werden	U

8.	Festsetzung von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten	U
----	---	---

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 20.10.2021 beschlossen.

München, 28. Oktober 2021      Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

### Ausschreibung für die städtischen Veranstaltungen Auer Dulten, Oktoberfest, Oide Wiesn und Münchner Christkindlmarkt 2022

<b>Maidult</b>	<b>30.04. – 08.05.2022</b>
<b>Jakobidult</b>	<b>30.07. – 07.08.2022</b>
<b>Oktoberfest</b>	<b>17.09. – 03.10.2022</b>
<b>Oide Wiesn</b>	<b>17.09. – 03.10.2022</b>
<b>Kirchweihdult</b>	<b>15.10. – 23.10.2022</b>
<b>Christkindlmarkt</b>	<b>21.11. – 24.12.2022</b>

Die offiziellen Bewerbungsformulare stehen im Internet zum Download zur Verfügung oder können beim Referat für Arbeit und Wirtschaft, gegen Einsendung eines Freikuverts, angefordert werden.

**Bewerbungen** können auf den dafür vorgesehenen Formblättern **bis spätestens 31.12.2021** eingereicht werden:

– **per Post**

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an folgende Postanschrift:  
Landeshauptstadt München, Referat für Arbeit und Wirtschaft, Fachbereich 6 – Veranstaltungen,  
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München

– **persönlich** nur nach Terminvereinbarung im Servicezentrum Theresienwiese, Matthias-Pschorr-Str. 4, 80339 München

– **neu: Online-Bewerbung**

Link auf der Webseite der jeweiligen Veranstaltung

Die vollständigen Anmeldebedingungen, Bewerbungsformulare zum Ausdrucken, Informationen zu den Bewertungskriterien und den Link zur Online-Bewerbung finden Sie ab November 2021 hier:

[www.aerdult.de](http://www.aerdult.de)  
[www.oktoberfest.de](http://www.oktoberfest.de)  
[www.oide-wiesn.de](http://www.oide-wiesn.de)  
[www.christkindlmarkt-muenchen.de](http://www.christkindlmarkt-muenchen.de)

Rückfragen per Mail bitte an:  
veranstaltungen.raw@muenchen.de

München, 22. Oktober 2021      Referat für Arbeit und  
Wirtschaft  
Fachbereich Veranstaltungen

**Bekanntgabe**

Die SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, macht hiermit bekannt, dass sich mit Wirkung zum 15.11.2021 die Technischen Anschlussbedingungen Wasser (TAB Wasser) der SWM Versorgungs GmbH ändern. Die ab dem 15.11.2021 gültigen TAB Wasser finden Sie auf unserer Internetseite [www.swm.de](http://www.swm.de). Außerdem liegen sie in den Geschäftsräumen der SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München zur Einsichtnahme aus. Die bisher gültigen TAB Wasser treten mit Ablauf des 14.11.2021 außer Kraft.

München, 26. Oktober 2021

Stadtwerke München  
SWM Versorgungs GmbH

**Bekanntmachung Erdgas**



**der SWM Versorgungs GmbH für Verbrauchsstellen in der Landeshauptstadt München über das „Preisblatt M-Erdgas Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH – Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München“ für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden und die „Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Anlage zur GasGVV)“**

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab 01.01.2022 geltenden Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München und die „Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Anlage zur GasGVV)“ bekannt. Mit Ablauf des 31.12.2021 treten das bis dahin gültige „Preisblatt M-Erdgas Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH – Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München“ für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München und die „Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Anlage zur GasGVV)“ außer Kraft.

Als Haushaltskunden gelten gemäß Energiewirtschaftsgesetz Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Die nachstehenden, ab 01.01.2022 geltenden Erdgaspreise sind Endpreise einschließlich Konzessionsabgabe, Energiesteuer und sonstiger Belastungen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Nettopreise in Euro und Cent zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

**1. Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden – für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 01.01.2022**

Tarifbezeichnung	Jahresverbrauchsmenge	Arbeitspreis in Cent/kWh		Grundpreis in Euro/Jahr		Leistungspreis in Euro/Jahr je kW	
		netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
<b>1.1 Kleinverbrauchstarif</b>	0 – 7.500 kWh	6,43	<b>7,65</b>	88,90	<b>105,79</b>	-	-
<b>1.2 Vollversorgungstarif</b>	7.501 – 103.000 kWh	6,03	<b>7,18</b>	118,90	<b>141,49</b>	-	-
<b>1.3 Leistungsgrundpreistarif</b>	über 103.000 kWh	5,31	<b>6,32</b>	110,50	<b>131,50</b>	12,00	<b>14,28</b>

**2. Leistungspreise**

Für den Leistungsgrundpreistarif wird ein Leistungspreis in Höhe von 14,28 Euro pro Jahr je kW (12,00 Euro pro Jahr je kW netto) verrechnet. Sofern die Anschlusswerte nicht bekannt sind, werden sie über den jährlich ermittelten Erdgasverbrauch dividiert durch 1.450 Stunden pro Jahr errechnet. Bei Abnahmestellen mit Leistungsmessung wird die höchste innerhalb des Lieferzeitraumes gemessene stündliche Leistung herangezogen.

### 3. Sonstige Preise

		Preise (in Euro)	
3.1	Abrechnungspreise	netto	brutto
	Zwischenrechnung <sup>1</sup>	15,34	18,25
	Unterjährige Abrechnung <sup>2</sup>	15,34	18,25
	Zweitkontenführung <sup>3</sup> : Preis je zusätzliche Rechnung	15,34	18,25
	Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift	2,50	2,98
3.2	Preise bei Zahlungsverzug (je Vorgang)		
	Bearbeitungskosten je Rücklastschrift (umsatzsteuerfrei) <sup>4</sup>	5,00	-
	Bankkosten je Rücklastschrift (Betrag abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank) <sup>4</sup>		
	Kosten für Ratenplanerstellung (umsatzsteuerfrei)	20,00	-
	Stundungskosten (umsatzsteuerfrei)	10,00	-
3.3	Preise bei Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung (je Anfahrt) gem. § 19 GasGVV		
	Unterbrechung der Versorgung (umsatzsteuerfrei) <sup>4</sup>	52,69	-
	Wiederherstellung der Versorgung <sup>4</sup>	66,25	78,84
3.4	Messpreise für zusätzliche Zähler Die Kosten für den 1. Zähler sind im Grundpreis enthalten. Für jeden weiteren Zähler werden nach Zählergröße (G=Typeleistung in m <sup>3</sup> /h) folgende Preise verrechnet (in Euro pro Jahr):		
	G4	31,60	37,60
	G6	31,60	37,60
	G10	51,00	60,69
	G16	51,00	60,69
	G25	51,00	60,69
	G40	163,20	194,21
	G65	172,10	204,80

#### Hilfe zur Preisdarstellung

- 1 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen von dem\*der Kund\*in die Zählerstände mitgeteilt werden.
- 2 Eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) ist möglich. Hierzu müssen von dem\*der Kund\*in die Zählerstände mitgeteilt werden.
- 3 Bezieht der\*die Kund\*in von den SWM neben Erdgas auch Wasser oder Strom, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Erdgas, Wasser oder Strom) erstellen. Wünscht der\*die Kund\*in für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Erdgas-/Wasser- und Stromrechnung), so wird dem\*der Kund\*in für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Preisblatt berechnet.
- 4 Dem\*der Kund\*in ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

#### 4. Umsatzsteuer

Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer und sind kaufmännisch gerundet. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

#### 5. Energiesteuergesetz

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

#### 6. Konzessionsabgabe

Die Arbeitspreise enthalten die jeweils zu zahlende Konzessionsabgabe. Gesetzliche Grundlage ist die Konzessionsabgabenverordnung vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1.11.2006 (BGBl. I S. 2477).

### **7. Versorgungsbedingungen für die Grund- und Ersatzversorgung**

Es gelten die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)“ vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende vom 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034) sowie die „Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Anlage zur GasGVV)“ in der jeweils gültigen Fassung.

### **8. Ergänzende Hinweise**

Das von den SWM zu liefernde Erdgas ist Gas der 2. Gasfamilie, Gruppe H und entspricht in seiner Beschaffenheit den jeweils geltenden „Technischen Regeln“ des DVGW, Arbeitsblatt G 260. Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die gemessene Erdgasmenge in Betriebsvolumen (m<sup>3</sup>) wird unter Berücksichtigung der Zustandszahl (z) und des Brennwertes gemäß DVGW in der jeweils geltenden Fassung (derzeit Arbeitsblatt G 685) in kWh umgerechnet. Die SWM legen der Ermittlung des Verbrauchs in kWh die vom jeweiligen Netzbetreiber, in dessen Verteilnetz sich die Abnahmestelle befindet, mitgeteilten Werte für Zustandszahl (z) und Brennwert zugrunde. Entsprechend § 2 Absatz 3 Nr. 4 GasGVV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas im Vergleich mit einer Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers geringer ist.

### **9. Bestabrechnung**

Die Jahresrechnung für den Kleinverbrauchstarif und den Vollversorgungstarif erfolgt in Abhängigkeit des Verbrauchs – bezogen auf den ganzen Abrechnungszeitraum – zur jeweils günstigsten Tarifart (sog. Bestabrechnung). Kund\*innen mit einem jährlich ermittelten Erdgasverbrauch von mehr als 103.000 kWh werden mit dem Leistungsgrundpreistarif abgerechnet.

München, 02. November 2021

Stadtwerke München  
SWM Versorgungs GmbH

## **Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Anlage zur GasGVV)**

### **1. Mitteilungspflichten**

Der Kunde ist verpflichtet, im Falle des § 7 GasGVV (Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsggeräten) folgende Mitteilungen zu machen: Angaben über Art, Anzahl und Anschlusswert der Erdgasanlage.

### **2. Verbrauchsstelle**

Der Erdgasbedarf wird für jede Verbrauchsstelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Verbrauchsstelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Verbrauchsstelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen.

### **3. Preise**

3.1 Die Allgemeinen Preise ergeben sich aus dem „Preisblatt M-Erdgas Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH“.

3.2 Eine vom Kunden gemäß Ziffer 1 mitgeteilte Änderung der Verhältnisse wird bei der Berechnung des Leistungspreises rückwirkend ab Beginn der aktuellen Abrechnungsperiode berücksichtigt. Dasselbe gilt, wenn die SWM auf andere Weise von der Änderung der Verhältnisse erfahren haben. § 10 Abs. 2 GasGVV bleibt unberührt.

3.3 Im Grundpreis sind die Preise des örtlichen Verteilnetzbetreibers für den Messstellenbetrieb und die Messung enthalten. Sofern der Kunde selbst gemäß §§ 5 ff. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) mit einem Messstellenbetreiber einen Vertrag über den Messstellenbetrieb für die Verbrauchsstelle schließt, werden dem Kunden von den SWM die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichten Preise für den Messstellenbetrieb erstattet.

### **4. Abrechnung, Zahlung**

4.1 Taggenaue Abrechnung: Preise, die pro Jahr oder pro Monat erhoben werden, werden je angefangenen Tag taggenau berechnet.

4.2 Dem Kunden werden für Rechnungszweitschrift und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte gemäß „Preisblatt M-Erdgas Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH“ berechnet.

4.3 Die SWM bieten eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) an. Diese ist auf Kundenwunsch möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer unterjährigen Abrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß „Preisblatt M-Erdgas Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH“ berechnet.

4.4 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird ein Entgelt gemäß „Preisblatt M-Erdgas Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH“ berechnet.

4.5 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Erdgas auch Strom oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Erdgas, Wasser oder Strom) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Erdgas-, Wasser- und Stromrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß „Preisblatt M-Erdgas Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH“ berechnet.



- 4.6 Die Höhe der Kosten, die der Kunde gemäß § 19 Abs. 4 GasGVV für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung zu ersetzen hat, ergibt sich aus dem „Preisblatt M-Erdgas Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH“. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
- 4.7 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Erteilen eines gültigen SEPA-Lastschriftmandats oder per Überweisung an die SWM zu tätigen. Alternativ kann der Kunde die Zahlungen in bar am Kassensystem der SWM Zentrale in der Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München tätigen.

#### 5. Haftung

Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können.

#### 6. Beschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

- 6.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, Telefon: 0800 796 796 0 (kostenfrei innerhalb Deutschlands) oder per E-Mail an [privatkunden@swm.de](mailto:privatkunden@swm.de) wenden.
- 6.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der SWM angerufen wurde und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die SWM sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e. V. verpflichtet.
- 6.3 Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail-Adresse: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de), zu wenden.

#### 7. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weitmöglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

München, 02. November 2021

Stadtwerte München  
SWM Versorgungs GmbH

## Bekanntmachung Strom



**der SWM Versorgungs GmbH für Verbrauchsstellen im Versorgungsgebiet der Landeshauptstadt München über das „Preisblatt M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH – Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München“ für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden und die „Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Anlage zur StromGVV)“**

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit die ab 01.01.2022 geltenden Allgemeinen Preise der Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München und die „Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Anlage zur StromGVV)“ bekannt. Mit Ablauf des 31.12.2021 treten das bis dahin gültige „Preisblatt M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH – Versorgungsgebiet Landeshauptstadt München“ für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München und die „Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Anlage zur StromGVV)“ außer Kraft.

Die nachstehend geltenden Strompreise sind Endpreise einschließlich Konzessionsabgabe, Stromsteuer und sonstiger Belastungen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Nettopreise in Euro und Cent zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Allgemeine Preise der Grund- und Ersatzversorgung (Strom) für Haushaltskunden im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 01.01.2022

Ziffer	Bezeichnung	Preise	
		netto	brutto
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Preise der Grundversorgung</b>		
<b>1.1</b>	<b>Eintarifmessung</b>		
	Arbeitspreis je kWh	24,70 Cent	<b>29,39 Cent</b>
	Grundpreis je Zähler (Zählpunkt) und Jahr	97,88 Euro	<b>116,48 Euro</b>
	Messpreise <sup>3</sup> siehe Ziffer 2		
<b>1.2</b>	<b>Zweitartfmessung</b>		
	HT-Arbeitspreis je kWh <sup>1</sup>	25,97 Cent	<b>30,90 Cent</b>
	NT-Arbeitspreis je kWh <sup>2</sup>	21,65 Cent	<b>25,76 Cent</b>
	Grundpreis je Zähler (Zählpunkt) und Jahr	97,88 Euro	<b>116,48 Euro</b>
	Messpreise <sup>3</sup> siehe Ziffer 2		
<b>1.3</b>	<b>¼-Stunden-Leistungsmessung</b>		
	HT-Arbeitspreis je kWh <sup>1</sup>	22,18 Cent	<b>26,39 Cent</b>
	NT-Arbeitspreis je kWh <sup>2</sup>	21,65 Cent	<b>25,76 Cent</b>
	Leistungspreis je kW und Monat	15,31 Euro	<b>18,22 Euro</b>
	Messpreise <sup>3</sup> siehe Ziffer 2		
<b>1.4</b>	<b>M-Wärmestrom</b>		
<b>1.4.1</b>	<b>Speicherheizungen, getrennte Messung</b>		
	Arbeitspreis je kWh	15,96 Cent	<b>18,99 Cent</b>
	Messpreise <sup>3</sup> siehe Ziffer 2		
<b>1.4.2</b>	<b>Speicherheizungen, gemeinsame Messung</b>		
	NT-Arbeitspreis je kWh <sup>2</sup>	17,21 Cent	<b>20,48 Cent</b>
	HT-Arbeitspreis je kWh <sup>1</sup> siehe HT-Arbeitspreis laut Ziffer 1.2, soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist		
	Grundpreis gemäß Ziffer 1.2, soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist		
	Messpreise <sup>3</sup> gemäß Ziffer 2, soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist		
<b>1.4.3</b>	<b>Wärmepumpen</b>		
	ET-Arbeitspreis	18,63 Cent	<b>22,17 Cent</b>
	HT-Arbeitspreis je kWh <sup>1</sup>	20,75 Cent	<b>24,69 Cent</b>
	NT-Arbeitspreis je kWh <sup>2</sup>	17,20 Cent	<b>20,47 Cent</b>
	Messpreise <sup>3</sup> siehe Ziffer 2		
<b>2.</b>	<b>Messpreise<sup>3</sup> (zusätzlich zum jeweiligen Tarif)</b>		
<b>2.1</b>	<b>Konventionelle Messeinrichtung (kME)</b>		
	Eintarifzähler pro Jahr	10,00 Euro	<b>11,90 Euro</b>
	Zweitartfzähler pro Jahr	16,00 Euro	<b>19,04 Euro</b>
	Zähler mit Leistungsmessung pro Jahr	45,00 Euro	<b>53,55 Euro</b>
	Tarifschaltung für Zweitartfmessung pro Jahr	14,60 Euro	<b>17,37 Euro</b>
	Wandlersatz pro Jahr	29,20 Euro	<b>34,75 Euro</b>
<b>2.2</b>	<b>Moderne Messeinrichtungen (mME)</b>		
	Moderner Zähler	16,81 Euro	<b>20,00 Euro</b>
	Tarifschaltung	14,60 Euro	<b>17,37 Euro</b>
	Wandlersatz	29,20 Euro	<b>34,75 Euro</b>

<b>2.3</b>	<b>Intelligentes Messsystem (iMSys) bei entsprechendem Jahresverbrauch</b>		
	bis 2.000 kWh	19,33 Euro	<b>23,00 Euro</b>
	über 2.000 kWh bis 3.000 kWh	25,21 Euro	<b>30,00 Euro</b>
	über 3.000 kWh bis 4.000 kWh	33,61 Euro	<b>40,00 Euro</b>
	über 4.000 kWh bis 6.000 kWh	50,42 Euro	<b>60,00 Euro</b>
	über 6.000 kWh bis 10.000 kWh	84,03 Euro	<b>100,00 Euro</b>
	über 10.000 kWh bis 20.000 kWh	109,24 Euro	<b>130,00 Euro</b>
	über 20.000 kWh bis 50.000 kWh	142,86 Euro	<b>170,00 Euro</b>
	über 50.000 kWh bis 100.000 kWh	168,07 Euro	<b>200,00 Euro</b>
	über 100.000 kWh	nach Aufwand gemäß dem von der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG erhobenen Entgelt für den Messstellenbetrieb	
	Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (§ 14a EnWG)	84,03 Euro	<b>100,00 Euro</b>
<b>3.</b>	<b>Sonstige Preise</b>		
<b>3.1</b>	<b>Abrechnungspreise</b>		
	Gutschrift für SEPA-Lastschriftmandat <sup>4</sup>	5,11 Euro	<b>6,08 Euro</b>
	Zwischenrechnung <sup>5</sup>	15,34 Euro	<b>18,25 Euro</b>
	Unterjährige Abrechnung <sup>6</sup>	15,34 Euro	<b>18,25 Euro</b>
	Zweikontenführung <sup>7</sup> : Preis je zusätzliche Rechnung	15,34 Euro	<b>18,25 Euro</b>
	Ausfertigung einer Rechnungszweitschrift	2,50 Euro	<b>2,98 Euro</b>
<b>3.2</b>	<b>Preise bei Zahlungsverzug (je Vorgang)</b>		
	Bearbeitungskosten Rücklastschrift <sup>8</sup> (umsatzsteuerfrei)	5,00 Euro	
	Bankkosten je Rücklastschrift <sup>8</sup> (Betrag abhängig von den Kosten der jeweiligen Bank)		
	Kosten für Ratenplanerstellung (umsatzsteuerfrei)	20,00 Euro	
	Stundungskosten (umsatzsteuerfrei)	10,00 Euro	
<b>3.3</b>	<b>Preise bei Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung (je Anfahrt) gemäß § 19 StromGVV</b>		
	Unterbrechung der Versorgung <sup>9</sup> (umsatzsteuerfrei)	52,69 Euro	
	Wiederherstellung der Versorgung <sup>9</sup>	66,25 Euro	<b>78,84 Euro</b>

#### Umsatzsteuer

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % und sind kaufmännisch gerundet. Bei einer Anpassung der Umsatzsteuer ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

#### Stromsteuer

Die Arbeitspreise enthalten eine Stromsteuer in Höhe von je 2,05 Cent/kWh netto.

#### Konzessionsabgabe (Hinweis gemäß § 4 KAV)

Die Arbeitspreise enthalten die Höchstbeträge nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477): bei NT-Strom (Schwachlaststrom) 0,61 Cent/kWh, bei ET-/HT-Strom (Starklaststrom) 2,39 Cent/kWh, bei M-Wärmestrom 0,11 Cent/kWh, bei ¼-Stunden-Leistungsmessung 0,11 Cent/kWh (siehe Ziffer 1.3).

#### Versorgungsbedingungen für die Grund- und Ersatzversorgung

Es gelten die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung zur Berechnung der Offshore-Netzzulage und zu Anpassungen im Regulierungsrecht vom 14.03.2019 (BGBl. I S. 333) sowie die „Ergänzenden Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Anlage zur StromGVV)“ in der jeweils gültigen Fassung.

### **Einstufung in die ¼-Stunden-Leistungsmessung**

Falls die von einer Abnahmestelle in Anspruch genommene höchste ¼-Stunden-Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungszeitraums (dieser umfasst grundsätzlich etwa ein Jahr) jeweils 30 kW überschreitet, sind die SWM berechtigt bzw. auf Antrag des\*der Kund\*in verpflichtet, für den betreffenden Abrechnungszeitraum das Leistungsentgelt nach gemessener ¼-Stunden-Leistung zu berechnen.

Für die Berechnung des Leistungsentgelts wird der Leistungspreis mit der sog. Verrechnungsleistung multipliziert. Als Verrechnungsleistung gilt das Mittel aus den drei größten im Abrechnungszeitraum aufgetretenen Monatshöchstleistungen, mindestens jedoch 30 kW. Die Monatshöchstleistung ist die höchste im Monat während einer Viertelstunde in Anspruch genommene Wirkleistung, die von einem Maximumzähler mit einer Messperiode von 15 Minuten gemessen und angezeigt wird. Sie wird nach den allgemeinen Rechenregeln auf volle kW auf- bzw. abgerundet.

### **Hilfe zur Preisdarstellung**

- 1 HT-Zeiten: Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 21 Uhr
- 2 NT-Zeiten (Voraussetzung ist ein vorhandener Zweitarifzähler): alle Zeiten außerhalb der HT-Zeiten
- 3 Der Messpreis wird von den SWM erhoben, wenn der\*die Kund\*in keinen gesonderten Messstellenvertrag mit dem grundzuständigen oder einem anderen Messstellenbetreiber geschlossen hat. Der Messpreis entspricht dem Entgelt für den Messstellenbetrieb, den die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG ([www.swm-infrastruktur.de](http://www.swm-infrastruktur.de)) als grundzuständiger Messstellenbetreiber verlangt. Der anwendbare Preis richtet sich nach der an der Verbrauchsstelle eingebauten Messeinrichtung, dem Tariftyp (siehe Ziffer 1 der Allgemeinen Preise der Grundversorgung (Strom)) sowie im Falle eines intelligenten Messsystems (iMSys) nach dem Jahresverbrauch. In Netzgebieten, in denen die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG nicht grundzuständiger Netzbetreiber ist, wird das Messentgelt des dortigen grundzuständigen Messstellenbetreibers verrechnet.
- 4 Die Gutschrift gilt je Abnahmestelle und nur dann, wenn alle Abschlusszahlungen und der Rechnungsbetrag über SEPALastschriftmandat abgewickelt wurden.
- 5 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen von dem\*der Kund\*in die Zählerstände mitgeteilt werden.
- 6 Eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) ist möglich. Hierzu müssen von dem\*der Kund\*in die Zählerstände mitgeteilt werden.
- 7 Bezieht der\*die Kund\*in von den SWM neben Strom auch Erdgas oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm\*ihr bezogenen Sparten (Strom, Wasser oder Erdgas) erstellen. Wünscht der\*die Kund\*in für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Strom-/Wasser- und Erdgasrechnung), so wird dem\*der Kund\*in für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß Preisblatt berechnet.
- 8 Dem\*der Kund\*in ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

## **Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Anlage zur StromGVV)**

### **1. Verbrauchsstelle**

Der Strombedarf wird für jede Verbrauchsstelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Verbrauchsstelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Verbrauchsstelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen.

### **2. Preise**

- 2.1 Die Allgemeinen Preise ergeben sich aus dem „Preisblatt M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH“.
- 2.2 Für die Lieferung von Strom für Speicherheizungen, Wärmepumpen und andere steuerbare Verbrauchseinrichtungen (M-Wärmestrom) gelten gesonderte Preise gemäß „Preisblatt M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH“.
- 2.3 Sofern der Kunde selbst gemäß §§ 5 ff. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) mit einem Messstellenbetreiber einen Vertrag über den Messstellenbetrieb für die Verbrauchsstelle schließt, werden dem Kunden von den SWM die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichten Preise für den Messstellenbetrieb nicht verrechnet.

### **3. Abrechnung, Zahlung**

- 3.1 Taggenaue Abrechnung: Preise, die pro Jahr oder pro Monat erhoben werden, werden je angefangenen Tag taggenau berechnet.
- 3.2 Dem Kunden werden für Rechnungszweitschrift und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte gemäß „Preisblatt M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH“ berechnet.
- 3.3 Die SWM bieten eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) an. Diese ist auf Kundenwunsch möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden, es sei denn, der Kunde verfügt über ein intelligentes Messsystem. Für die Erstellung einer unterjährigen Abrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß „Preisblatt M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH“ berechnet.
- 3.4 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden, es sei denn, der Kunde verfügt über ein intelligentes Messsystem. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird ein Entgelt gemäß „Preisblatt M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH“ berechnet.
- 3.5 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWM neben Strom auch Erdgas oder Wasser, können die SWM eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Sparten (Strom, Wasser oder Erdgas) erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Sparten eine getrennte Rechnung (z. B. Trennung von Strom-, Wasser- und Erdgasrechnung), so wird dem Kunden für die zweite (und ggf. weitere) Rechnung(en) ein Entgelt gemäß „Preisblatt M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH“ berechnet.

- 3.6 Die Höhe der Kosten, die der Kunde gemäß § 19 Abs. 4 StromGVV für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung zu ersetzen hat, ergibt sich aus dem „Preisblatt M-Strom Allgemeine Preise SWM Versorgungs GmbH“. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.
- 3.7 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Erteilen eines gültigen SEPA Lastschriftmandats oder per Überweisung an die SWM zu tätigen. Alternativ kann der Kunde die Zahlungen in bar am Kassensystem der SWM Zentrale in der Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München tätigen.

#### **4. M-Wärmestrom – Steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne von § 14a EnWG**

Für die Lieferung von Strom für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gelten nachfolgende Regelungen:

- 4.1 Voraussetzung für die Belieferung mit M-Wärmestrom ist das Vorhandensein einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung im Sinne von § 14a EnWG an der Verbrauchsstelle. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen können beispielsweise Speicherheizungen oder Wärmepumpen sein. Die Einordnung als steuerbare Verbrauchseinrichtung setzt voraus, dass der örtliche Netzbetreiber die Möglichkeit hat, die Verbrauchseinrichtung netzdienlich zu steuern. Dazu muss die Verbrauchseinrichtung die Steuerung und vollständige Unterbrechung durch den örtlichen Netzbetreiber technisch zulassen. Zudem ist es erforderlich, dass die Verbrauchseinrichtung über eine separate Messeinrichtung und einen separaten Zählpunkt verfügt.
- 4.2 Die SWM sind nicht zur Stromlieferung verpflichtet, soweit und solange der örtliche Netzbetreiber die Anschlussnutzung unterbricht.
- 4.3 Die Zeiten der Anschlussnutzungsunterbrechung ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Ergänzenden Bedingungen des örtlichen Netzbetreibers zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), auf die verwiesen wird. Die jeweils gültige Fassung der Ergänzenden Bedingungen des örtlichen Netzbetreibers zur NAV kann auf der Homepage des örtlichen Netzbetreibers eingesehen werden.
- 4.4 Sollte die SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG der örtliche Netzbetreiber sein, lauten die einschlägigen Regelungen der Ergänzenden Bedingungen der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) mit dem Stand 01.01.2021 wie folgt:

##### **„5. Regelungen zur Anschlussnutzung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen**

- (1) ...
- (2) ...
- (3) Die Anschlussnutzung von einer Speicherheizung in der Zeit von 21 Uhr bis 7 Uhr für mindestens zwei und maximal acht Stunden zur Aufladung genutzt werden. Die Freigabezeit ist temperaturgesteuert. Bei einer äquivalenten Tagesmitteltemperatur unter 5 °C erhöht sich die Zeit zur Aufladung um eine Stunde, bei einer äquivalenten Tagesmitteltemperatur unter -9 °C um zwei Stunden. Während der gesamten Freigabezeit gilt eine Energiemengenzuordnung zum NT.
- (4) Die Anschlussnutzung von Wärmepumpen, die den Raumwärmebedarf allein decken (monovalent betriebene Wärmepumpen) oder die parallel zu einer – mit einer anderen Energieart betriebenen – Raumheizung betrieben werden (bivalent-parallele Wärmepumpen), dürfen zusammenhängend für eine Stunde unterbrochen werden. Die tägliche Unterbrechungszeit beträgt maximal drei Stunden. Dabei ist die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungen nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit.
- (5) Die Anschlussnutzung von Wärmepumpen, die bei der Raumheizung während der Unterbrechungszeiten durch eine andere Energieart ersetzt werden (bivalent-alternativer Betrieb), kann von den SWM bis zu 960 Stunden im Jahr unterbrochen werden.
- (6) Während der Unterbrechungszeit gemäß der Absätze 4 bzw. 5 darf der Raumwärmebedarf nicht durch eine andere netzgekoppelte elektrische Heizung gedeckt werden.
- (7) Die Anschlussnutzung von Elektromobilen kann variabel bis zu einer Stunde zusammenhängend unterbrochen werden. Die tägliche Unterbrechungszeit beträgt maximal zwei Stunden. Dabei ist die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungen nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit.
- (8) Der Anschluss kann für die Anschlussnutzung mit einer Trinkwassererwärmungsanlage in der Zeit von 21 Uhr bis 7 Uhr täglich für vier bzw. acht Stunden zur Aufladung genutzt werden.
- (9) ...
- (10) ...“

Die jeweils gültige Fassung der Ergänzenden Bedingungen der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) kann bei der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München oder unter [www.swm-infrastruktur.de](http://www.swm-infrastruktur.de) eingesehen werden.

#### **5. Haftung**

Die Haftung der SWM für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können.

#### **6. Beschwerden, Schlichtungsstelle, Verbraucherservice der Bundesnetzagentur**

- 6.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die SWM Versorgungs GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, Telefon: 0800 796 796 0 (kostenfrei innerhalb Deutschlands) oder per E-Mail an [privatkunden@swm.de](mailto:privatkunden@swm.de) wenden.

6.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beschwerdestelle der SWM angerufen wurde und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die SWM sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet.

6.3 Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, zu wenden.

**7. Schlussbestimmung**

Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weitmöglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

München, 02. November 2021

Stadtwerte München  
SWM Versorgungs GmbH

Jahresbilanz der Sterbe-Unterstützungs-Vereinigung der Beschäftigten der Stadt München zum 31. Dezember 2020

A K T I V A	Geschäftsjahr		Vorjahr	
	€	€	€	€
<b>A. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<u>8.172,92</u>	8.172,92	<u>15.926,96</u>	15.926,96
<b>B. Kapitalanlagen</b>				
I. Sonstige Kapitalanlagen				
1. Aktien, Investmentanteile und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	969.336,88		754.031,88	
2. Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	9.271.739,69		9.527.946,93	
3. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen	0,00		0,00	
4. Sonstige Ausleihungen a) Namensschuldverschreibungen	8.350.000,00		8.350.000,00	
5. Einlagen bei Kreditinstituten	<u>0,00</u>	18.591.076,57	<u>0,00</u>	18.631.978,81
<b>C. Forderungen</b>				
I. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an:				
1. Versicherungsnehmer	2.635,90		2.358,70	
II. Sonstige Forderungen	<u>2.850,00</u>	5.485,90	<u>2.850,00</u>	5.208,70
<b>D. Sonstige Vermögensgegenstände</b>				
I. Sachanlagen und Vorräte	14.876,66		18.068,21	
II. Laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand	<u>127.070,20</u>	141.946,86	<u>103.426,06</u>	121.494,27
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
I. Abgegrenzte Zinsen und Mieten	177.529,03		166.255,25	
II. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	<u>818,58</u>	<u>178.347,61</u>	<u>0,00</u>	<u>166.255,25</u>
<b>Summe der Aktiva</b>		<b><u>18.925.029,86</u></b>		<b><u>18.940.863,99</u></b>

P A S S I V A	Geschäftsjahr				Vorjahr	
	€	€	€	€	€	€
<b>A. Eigenkapital</b>						
I. Gewinnrücklagen						
1. Verlustrücklage gemäß § 193 VAG		68.434,99			68.434,99	
II. Gesamtausgleichsposten		<u>36.201,68</u>	104.636,67		<u>0,00</u>	68.434,99
<b>B. Versicherungstechnische Rückstellungen</b>						
I. Deckungsrückstellung laut vers.math. Gutachten zum 31.12.2019	17.874.284,00			17.874.284,00		
zzgl. Zuweisung aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung	0,00	17.874.284,00		0,00	17.874.284,00	
II. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle		37.815,69			32.232,88	
III. Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung		<u>888.908,04</u>	18.801.007,73		<u>957.583,01</u>	18.864.099,89
<b>C. Andere Rückstellungen</b>						
I. Sonstige Rückstellungen			0,00			0,00
<b>D. Andere Verbindlichkeiten</b>						
I. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber						
1. Versicherungs- nehmern		12.944,28			0,00	
II. Sonstige Verbindlichkeiten		<u>607,47</u>	13.551,75		<u>1.525,35</u>	1.525,35
davon:						
aus Steuern						EUR 0,00
im Rahmen der sozialen Sicherheit						EUR 0,00
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>						
			<u>5.833,71</u>			<u>6.803,76</u>
<b>Summe der Passiva</b>		<b><u>18.925.029,86</u></b>			<b><u>18.940.863,99</u></b>	

Ich bestätige hiermit entsprechend § 128 Abs. 5 VAG, dass das Sicherungsvermögen vorschriftsmäßig angelegt und aufbewahrt ist.

München, 30. September 2021

Der Treuhänder  
Roland Maurer



Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2020

		Gesamtes selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft			
		Geschäftsjahr		Vorjahr	
		€	€	€	€
<hr/>					
I.	Versicherungstechnische Rechnung				
1.	Verdiente Beiträge		624.085,46		619.400,61
2.	Beiträge aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung		0,00		0,00
3.	Erträge aus Kapitalanlagen:				
a)	Erträge aus anderen Kapitalanlagen	362.065,36		343.695,86	
b)	Erträge aus Zuschreibungen	8.137,00		166.301,65	
c)	Gewinne aus dem Abgang von Kapitalanlagen	<u>145,00</u>	370.347,36	<u>0,00</u>	509.997,51
4.	Sonstige vers.-techn. Erträge		0,00		0,00
<hr/>					
5.	Aufwendungen für Versicherungsfälle				
a)	Zahlungen für Versicherungsfälle	796.210,74		792.005,77	
b)	Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	<u>-5.582,81</u>	790.627,93	<u>-3.211,00</u>	788.794,77
6.	Veränderungen der übrigen vers.-techn. Rückstellungen				
a)	Deckungsrückstellung	0,00		1.023.346,00	
b)	sonst. vers.-techn. Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	1.023.346,00
7.	Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen		0,00		0,00
8.	Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb				
a)	Abschlussaufwendungen	20.261,60		10.321,52	
b)	Verwaltungsaufwendungen	<u>63.834,61</u>	84.096,21	<u>66.749,37</u>	77.070,89
9.	Aufwendungen für Kapitalanlagen				
a)	Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen	29.396,36		30.901,53	
b)	Abschreibungen auf Kapitalanlagen	43.365,35		5.820,00	
c)	Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	<u>0,00</u>	<u>72.761,71</u>	<u>200,00</u>	<u>36.921,53</u>
10.	Versicherungstechnisches Ergebnis		46.946,97		-796.735,07
<hr/>					
II.	Nichtversicherungstechnische Rechnung				
1.	Sonstige Erträge	0,00		0,00	
2.	Sonstige Aufwendungen	<u>10.745,29</u>	<u>-10.745,29</u>	<u>9.554,98</u>	<u>-9.554,98</u>
3.	Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		36.201,68		-806.290,05
4.	Sonstige Steuern		0,00		0,00
5.	Ausgleichsposten aus dem Vorjahr		<u>0,00</u>		<u>103.440,01</u>
6.	Jahresüberschuss/Überschuss		36.201,68		- 702.850,04
7.	Einstellung in Gewinnrücklagen				
a)	in die Verlustrücklage gemäß § 193 VAG		<u>0,00</u>		<u>- 702.850,04</u>
8.	Bilanzgewinn (Ausgleichsposten)		<u><b>36.201,68</b></u>		<u><b>0,00</b></u>

## Erklärungen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden aufgrund der Bücher und sonstigen Unterlagen erstellt. Die Bilanz enthält alle Vermögensgegenstände und Verpflichtungen des Vereins. Das Vereinsvermögen ist satzungsgemäß angelegt.

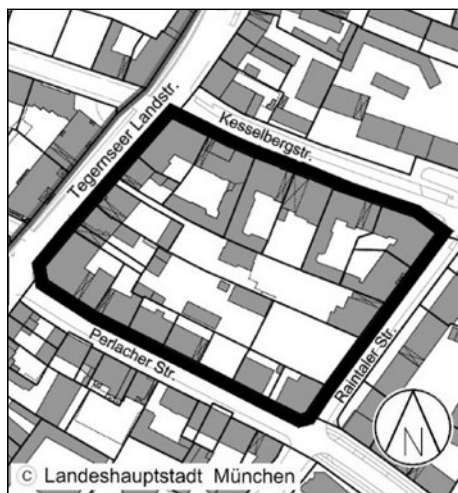
München, 30. September 2021  
Der Vorstand  
Wolfgang Grote  
Sabine Weber  
Christian Neuberger

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht geprüft und gebilligt.

München, 30. September 2021  
Der Vorsitzende des Aufsichtsrats  
Walter Brunner

## Bekanntmachung Bauleitplanverfahren hier: **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Stadtbezirk 17 Obergiesing-Fasangarten



Sektoraler Bebauungsplan Nr. 2173  
Tegernseer Landstraße (östlich),  
Raintaler Straße (westlich),  
Perlacher Straße (nördlich),  
Kesselbergstraße (südlich)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 27.10.2021 für das genannte Gebiet die Aufstellung des sektoralen Bebauungsplanes Nr. 2173 beschlossen.

Zwischen Tegernseer Landstraße, Raintaler Straße, Perlacher Straße und Kesselbergstraße könnte durch Schließung von Baulücken und rückwärtige Bebauung im Rahmen des vorhandenen Baurechts zusätzlicher Wohnraum geschaffen werden. Vor dem Hintergrund des weiter zunehmenden Mangels an bezahlbarem Wohnraum in München sollen alle rechtlichen Möglichkeiten zur Schaffung von geförderten Wohnungen auch im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB ausgeschöpft werden.

Mit dem sektoralen Bebauungsplan Nr. 2173 soll die Festsetzung eines Anteils an gefördertem Wohnen von 40 % für das bislang nicht realisierte, erstmalig nach § 34 BauGB in Anspruch genommene Baurecht erfolgen.

München, 27. Oktober 2021  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: **Gabrielenstr. 3** Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: **Neuhausen / Fl.Nr.: 318/10 / 9. Stadtbezirk**

Teilbaugenehmigung für Aushub und Verbau – Neubau eines Wohngebäudes mit Kleingastronomie sowie dreigeschossige Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.10.2021, Az. 1.2-2021-19798-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter naturschutzrechtlichen Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 315/5, Fl.Nr. 333/52, Fl.Nr. 333/9, Fl.Nr. 318/3, Fl.Nr. 315/10 und Fl.Nr. 315/19, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse [plan.ha4-22@muenchen.de](mailto:plan.ha4-22@muenchen.de).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 21. November 2021      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Rabenkopfstr. 7  
Gemarkung Sektion VII, Flurnr. 12860/12, Stadtbezirk: 18**

Vorhaben: Baugenehmigung für den Neubau zweier Mehrfamilienhäuser mit Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 25.10.2021, Az. 6024-1.201-2021-16631-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen (aufschiebenden Bedingungen, Auflagen), Befreiungen und Abweichung erteilt.

Den Eigentümern der benachbarten Grundstücke im Sinne des Art.66 Abs. 1 Satz 1 BayBO, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die benachbarten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse [plan.ha4-33@muenchen.de](mailto:plan.ha4-33@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233 - 24426.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten

München, 25. Oktober 2021      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Albanistr. 11  
Gemarkung Sektion VII / Flurnr. 12197/7 / Stadtbezirk 5  
Neubau eines Carports**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 26.10.2021, Az. 1.2-2020-23610-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Hinweisen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 12197/6, 12211, 12212 und 12227, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse [plan\\_ha4-21@muenchen.de](mailto:plan_ha4-21@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233 - 21544.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel

sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 26. Oktober 2021      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Tengstr. 37  
Gemarkung Schwabing / Fl.Nr. 432/18 / 4. Stadtbezirk  
DG-Ausbau mit Errichtung zweier Wohnungen sowie je  
zweier Balkone und Gauben – Genehmigungsverlängerung**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.10.2021, Az. 1.2-2021-4664-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Die Geltungsdauer der Baugenehmigung vom 27.06.2017 für oben genanntes Bauvorhaben wird aufgrund Ihres schriftlichen Antrages vom 04.03.2021, eingegangen am 05.03.2021, bis einschließlich 01.07.2023 verlängert (Art. 69 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung – BayBO). Die Auflagen und Abweichungen des Genehmigungsbescheides vom 27.06.2017 gelten weiter. Ausnahmen und Befreiungen von folgenden §§ des Baugesetzbuches (BauGB) bzw. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie Abweichungen nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) werden erteilt:

1. Abweichung gemäß Art. 63 BayBO von Art. 6 BayBO wegen Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandsflächen gegenüber den Nachbarn mit den Fl.Nrn. 429/25, 429/28 und 432/17, durch den Ausbau des Dachgeschosses mit Errichtung zweier Wohnungen sowie je zwei Balkonen und Gauben, wird erteilt.
2. Abweichung gemäß Art. 63 BayBO von Art. 6 BayBO wegen Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandsflächen über die Mitte der öffentlichen Verkehrsfläche gegenüber dem Nachbarn mit der Fl.Nr. 428/2, durch den Ausbau des Dachgeschosses, wird erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn. 429/28, 432/20, 432/17, 428/2 und 429/25, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokal-

baukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse [plan.ha4-22@muenchen.de](mailto:plan.ha4-22@muenchen.de).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebühreenvorschuss zu entrichten.

München, 27. Oktober 2021      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

#### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Forstenrieder Allee 210 Gemarkung Forstenried, Flurnr. 68/2, Stadtbezirk: 19

Vorhaben: Nutzungsänderung von 3 Büros in 3 Wohnungen im Erdgeschoss und der Errichtung einer weiteren Dachloggia im Galeriegeschoss

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 28.10.2021, Az. 6024-1.2-2021-8252-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Eigentümern der benachbarten Grundstücke im Sinne des Art.66 Abs. 1 Satz 1 BayBO, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die benachbarten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse [plan.ha4-33@muenchen.de](mailto:plan.ha4-33@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233 - 24034.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5

Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 28. Oktober 2021      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Orleansstr. 69  
Gemarkung Sektion IX, Fl.Nr. 18237/0, Stadtbezirk5  
Teilausbau eines Dachgeschosses (1 WE)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 28.10.2021, Az.1.23-2021-8607-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 18236 und Fl.Nr.: 18238, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse [plan.ha4-21@muenchen.de](mailto:plan.ha4-21@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233 - 25560.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schrift-

sätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 28. Oktober 2021      Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

---

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  
Anwesen: Stielstr. 5  
Gemarkung Sektion V / Flurnr. 9725/10/ Stadtbezirk 2  
Nutzungsänderung: Keller- zu Wohnraum (ohne Baumaßnahme, nachträgliche Genehmigung)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 28.10.2021, Az. 1.23-2021-14727-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 9725/8, 9720 und Fl.Nr. 9725/6, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung

im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse [plan.ha4-21@muenchen.de](mailto:plan.ha4-21@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233 - 25560.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 28. Oktober 2021

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

## Nichtamtlicher Teil

### Kontakte der Referate und des Direktoriums

#### Baureferat

Leitung: Rosemarie Hingerl  
Friedenstraße 40, 81671 München  
[baureferat@muenchen.de](mailto:baureferat@muenchen.de)

#### Gesundheitsreferat

Leitung: Beatrix Zurek  
Bayerstraße 28a, 80335 München  
[r.gsr@muenchen.de](mailto:r.gsr@muenchen.de)

#### Kommunalreferat

Leitung: Kristina Frank  
Denisstraße 2, 80335 München  
[kommunalreferat@muenchen.de](mailto:kommunalreferat@muenchen.de)

#### Kreisverwaltungsreferat

Leitung: Dr. Thomas Böhle  
Ruppertstraße 19, 80466 München  
[kreisverwaltungsreferat@muenchen.de](mailto:kreisverwaltungsreferat@muenchen.de)

#### Kulturreferat

Leitung: Anton Biebl  
Burgstraße 4, 80331 München  
[kulturreferat@muenchen.de](mailto:kulturreferat@muenchen.de)

#### Mobilitätsreferat

Leitung: Georg Dunkel  
Implerstraße 7-9, 81371 München  
[mobilitaetsreferat@muenchen.de](mailto:mobilitaetsreferat@muenchen.de)

#### Personal- und Organisationsreferat

Leitung: Dr. Alexander Dietrich  
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
[personal@muenchen.de](mailto:personal@muenchen.de)

#### Referat für Arbeit und Wirtschaft

Leitung: Clemens Baumgärtner  
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München  
[wirtschaft@muenchen.de](mailto:wirtschaft@muenchen.de)

#### Referat für Klima- und Umweltschutz

Leitung: Christine Kugler  
Bayerstraße 28a, 80335 München  
[r.rku@muenchen.de](mailto:r.rku@muenchen.de)

#### Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Leitung: Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk  
Blumenstraße 28b, 80331 München  
[s.plan@muenchen.de](mailto:s.plan@muenchen.de)

#### Referat für Bildung und Sport

Leitung: Florian Kraus  
Bayerstraße 28, 80335 München  
[bildung-und-sport@muenchen.de](mailto:bildung-und-sport@muenchen.de)

#### IT-Referat

Leitung: Thomas Bönig  
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München  
[rit@muenchen.de](mailto:rit@muenchen.de)

**Sozialreferat**

Leitung: Dorothee Schiwy  
Orleansplatz 11, 81667 München  
sozialreferat@muenchen.de

**Stadtkämmerei**

Leitung: Christoph Frey  
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
bdr.ska@muenchen.de

**Direktorium**

Leitung: Silvia Dichtl  
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
direktorium@muenchen.de

**Kontakte der Stadtpolitik**

**Stadtspitze**

**Oberbürgermeister Dieter Reiter**

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
buero.ob@muenchen.de

**Bürgermeisterin Katrin Habenschaden**

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
buero.bm2@muenchen.de

**Bürgermeisterin Verena Dietl**

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München  
buero.bm3@muenchen.de

**Stadtrat**

**Fraktion Die Grünen – Rosa Liste**

Rathaus, Zimmer 339  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84  
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

**CSU-Fraktion**

Rathaus, Zimmer 249  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47  
csu-fraktion@muenchen.de

**SPD/Volt – Fraktion**

Rathaus, Zimmer 150  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 77  
spd-rathaus@muenchen.de

**DIE LINKE./Die PARTEI Stadtratsfraktion**

Rathaus, Zimmer 176  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08  
dielinke-diepartei@muenchen.de

**FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion**

Rathaus, Zimmer 218  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36  
fdpbayernpartei@muenchen.de

**Fraktion ÖDP/München-Liste**

Rathaus, Zimmer 118  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 233-2 69 22  
oedp-ml@muenchen.de

**AfD**

Rathaus  
Marienplatz 8, 80331 München  
Tel. 30 64 75 68  
info@afd-stadtrat-muenchen.de

**Freie Wähler**

Rathaus  
Marienplatz 8, 80331 München  
freie-waehler@muenchen.de